

**Anlage**  
zum Verschmelzungsbericht

Se

URNr. F 3192 /2020  
vom 30.06.2020

### Verschmelzungsvertrag

Heute, den dreißigsten Juni zweitausendzwanzig

- 30.06.2020 -

erschieden vor mir,

**Dr. Sebastian Franck**

Notar in München, an der Geschäftsstelle in  
80333 München, Theatinerstr. 7:

1. Frau Dr. Annabell **Grupp**,  
geboren am 05.03.1982,  
mir, Notar, persönlich bekannt,  
geschäftsansässig in 80333 München, Löwengrube 18,  
c/o Serafin Unternehmensgruppe GmbH

nach Angabe hier nicht eigenen namens handelnd, sondern - ohne Übernahme ei-  
ner persönlichen Haftung - aufgrund Vollmacht, welche heute in Urschrift vorlag und  
dieser Urkunde in beglaubigter Abschrift beizufügen ist, für die

**BHS tabletop Aktiengesellschaft**

mit dem Sitz in Selb  
(AG Hof, HRB 98)

Anschrift: Ludwigsmühle 1, 95100 Selb

2. Herr Marco **Pagacz**,  
geboren am 08.08.1979,  
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis,  
geschäftsansässig in 80333 München, Löwengrube 18,  
c/o BHS Verwaltungs Aktiengesellschaft

nach Angabe hier nicht eigenen namens handelnd, sondern als einzelvertretungs-  
berechtigtes und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreites Vor-  
standsmitglied für die

**BHS Verwaltungs Aktiengesellschaft**

mit dem Sitz in München



(AG München, HRB 232184)  
Anschrift: Löwengrube 18, 80333 München

Die Beteiligten erklären, auf eigene Rechnung i.S.d. Geldwäschegesetzes zu handeln bzw. im Fall einer Vertretung auf Rechnung des auf eigene Rechnung handelnden Vertretenen zu handeln.

Auf Ansuchen beurkunde ich den Erklärungen der Beteiligten gemäß Folgendes:

**I.**  
**Verschmelzungsvertrag**

Die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft vereinbaren hiermit den dieser Niederschrift als Anlage beigefügten Verschmelzungsvertrag.

**V.**  
**Weitere Bestimmungen**

Für die Kosten dieser Urkunde gelten die diesbezüglichen Vereinbarungen im Verschmelzungsvertrag.

**VI.**  
**Hinweise**

Der Urkundsnotar hat die Beteiligten hingewiesen:  
auf die Wirkungen der Gesamtrechtsnachfolge und den Zeitpunkt ihres Eintritts,  
auf die Verpflichtung der Verwaltungsträger der übertragenden Gesellschaft zum Ersatz eines aufgrund der Verschmelzung etwa entstehenden Schadens (§ 25 UmwG),  
auf den Schutz der Gläubiger der beteiligten Gesellschaften durch Sicherheitsleistung auf deren Verlangen (§ 22 UmwG).

Das Registergericht darf die Verschmelzung nur eintragen, wenn die der Verschmelzung zugrundeliegende Bilanz der übertragenden Gesellschaft auf einen höchstens acht Monate vor Eingang der Anmeldung beim Handelsregister liegenden Stichtag aufgestellt worden ist.

**VII.**  
**Abschriften**

Von dieser Urkunde erhalten

beglaubigte Abschriften:

- jede Gesellschaft,
- das Amtsgericht -Registergericht- jeder Gesellschaft,



- die Gesellschafter der übernehmenden Gesellschaft,

unbeglaubigte Abschriften:

- die Finanzämter der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft zur Anzeige gem. § 54 EStDV;

**Vom Notar samt Anlage vorgelesen,  
von den Erschienenen genehmigt  
und eigenhändig unterschrieben**

A. G. PP

MA



HS, Not

HS

F 3192

Anlage zur Urkunde F /2020 vom 30.06.2020 des Notars Dr. Sebastian Franck,  
München

---

**Verschmelzungsvertrag**

---

zwischen

**BHS Verwaltungs Aktiengesellschaft**

und

**BHS tabletop Aktiengesellschaft**

6379442901



## INHALTSVERZEICHNIS

Präambel .....	3
1. Vermögensübertragung .....	4
2. Schlussbilanz.....	4
3. Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft .....	4
4. Keine Gegenleistung .....	5
5. Verschmelzungstichtag .....	5
6. Besondere Rechte und Vorteile.....	6
7. Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen .....	7
8. Aufschiebende Bedingungen, Wirksamwerden .....	10
9. Schlussbestimmungen .....	10



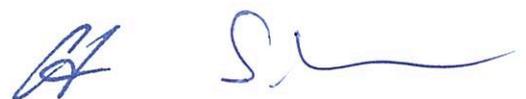
## Verschmelzungsvertrag

zwischen

- (1) **BHS Verwaltungs Aktiengesellschaft**, mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 232184, mit eingetragener Geschäftsanschrift in Löwengrube 18, 80333 München (die „**BHS Verwaltung**“ oder „**übernehmende Gesellschaft**“);  
  
und
- (2) **BHS tabletop Aktiengesellschaft**, mit Sitz in Selb, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hof unter HRB 98, mit eingetragener Geschäftsanschrift in Ludwigsmühle 1, 95100 Selb (die „**BHS tabletop**“ oder „**übertragende Gesellschaft**“).

### Präambel

- (A) Die BHS Verwaltung ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 232184 eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in München. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der BHS Verwaltung beträgt EUR 50.000. Es ist in 50.000 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt. Das Geschäftsjahr der BHS Verwaltung ist das Kalenderjahr. Einzige Aktionärin der BHS Verwaltung ist die im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 224328 eingetragene Serafin 13. Verwaltungs GmbH.
- (B) Die BHS tabletop ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Hof unter HRB 98 eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Selb. Die Aktien der BHS tabletop sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) sowie der Börsen in Berlin, Düsseldorf und München zugelassen. Darüber hinaus sind sie in den Freiverkehr der Börse in Stuttgart einbezogen. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der BHS tabletop beträgt EUR 8.724.684,66 und ist eingeteilt in 3.412.800 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 2,556. Das Geschäftsjahr der BHS tabletop ist das Kalenderjahr.
- (C) Die BHS Verwaltung hält derzeit unmittelbar 3.220.587 der insgesamt 3.412.800 Aktien der BHS tabletop. Dies entspricht einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 8.231.820,37 und damit einer Beteiligung von 94,36%. Die BHS Verwaltung ist damit Hauptaktionärin der BHS tabletop im Sinne der §§ 62 Abs. 1, Abs. 5 UmwG, 327a Abs. 1 Satz 1 AktG. Die BHS Verwaltung und die BHS tabletop beabsichtigen, das Vermögen der BHS tabletop als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die BHS Verwaltung zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung sollen die – von der BHS Verwaltung abgesehen – übrigen Aktionäre



der BHS tabletop („**Minderheitsaktionäre**“) gegen angemessene Barabfindung ausgeschlossen werden. Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung der BHS tabletop innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die BHS Verwaltung gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

- (D) Die Verschmelzung soll nur wirksam werden, wenn gleichzeitig der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop und damit die Übertragung aller Aktien der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung als Hauptaktionärin wirksam wird, was durch eine aufschiebende Bedingung sichergestellt wird. Auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und die Übertragung ihrer Aktien gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sollen nur gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der BHS Verwaltung wirksam werden. Da die BHS Verwaltung mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der BHS tabletop wird, findet keine Kapitalerhöhung der BHS Verwaltung zur Durchführung der Verschmelzung statt. Anteile an der BHS Verwaltung werden den Anteilsinhabern der BHS tabletop folglich nicht gewährt.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien diesen Verschmelzungsvertrag (der „**Vertrag**“).

## 1. Vermögensübertragung

- 1.1 Die BHS tabletop als übertragende Gesellschaft überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die BHS Verwaltung als übernehmende Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags.
- 1.2 Die Firma der übertragenden Gesellschaft wird fortgeführt, § 18 Abs. 1 UmwG. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung wird die BHS Verwaltung ihre Firma in BHS tabletop AG ändern.

## 2. Schlussbilanz

Der Verschmelzung wird die Bilanz aus dem von der KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, geprüften Jahresabschluss der BHS tabletop zum 31. Dezember 2019 als „**Schlussbilanz**“ zugrunde gelegt (steuerlicher Übertragungstichtag).

## 3. Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft

- 3.1 Im Zusammenhang mit der Verschmelzung der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung soll der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop gemäß §§ 62 Abs. 1, Abs. 5 UmwG, 327a Abs. 1 Satz 1 AktG beschlossen werden. Ausweislich der dieser Urkunde informatorisch als Anlage 3.1 beigefügten Bescheinigung ihrer Depotbank hält



die BHS Verwaltung heute unmittelbar 3.220.587 der insgesamt 3.412.800 auf den Inhaber lautenden Aktien der BHS tabletop. Dies entspricht einer Beteiligung am Grundkapital von 94,36%. Diese Voraussetzung der §§ 62 Abs. 1, Abs. 5 UmwG, 327a Abs. 1 Satz 1 AktG ist damit erfüllt.

- 3.2 Die Hauptversammlung der BHS tabletop soll zum Zweck des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages einen Beschluss nach §§ 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG, 327a Abs. 1 Satz 1 AktG („**Übertragungsbeschluss**“) über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der BHS Verwaltung zu zahlenden, in dem Übertragungsbeschluss betragsmäßig zu bestimmenden angemessenen Barabfindung je Aktie fassen. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft ist mit dem Vermerk zu versehen, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft wirksam wird, § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG.

#### 4. **Keine Gegenleistung**

- 4.1 Die BHS Verwaltung als übernehmende Gesellschaft wird mit Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche Aktien an der BHS tabletop halten. Dies wird durch die aufschiebende Bedingung gemäß Ziffer 8.1 dieses Vertrages sowie durch die gesetzliche Regelung des § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt. Daher darf die BHS Verwaltung als übernehmende Gesellschaft gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ihr Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen. Eine Gewährung von Aktien der BHS Verwaltung als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der BHS tabletop findet nicht statt. Dementsprechend entfallen gemäß § 5 Abs. 2 UmwG alle in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG vorgesehenen Angaben über den Umtausch der Anteile.
- 4.2 Die BHS Verwaltung erklärt höchst vorsorglich als mit Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der BHS tabletop den Verzicht auf ein Barabfindungsangebot im Verschmelzungsvertrag, § 29 UmwG.

#### 5. **Verschmelzungstichtag**

Die Übernahme des Vermögens der BHS tabletop als übertragende Gesellschaft durch die BHS Verwaltung als übernehmende Gesellschaft erfolgt im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2019, 24:00 Uhr. Von Beginn des 1. Januar 2020, 0:00 Uhr („**Verschmelzungstichtag**“) an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der BHS tabletop gelten alle Handlungen und Geschäfte der BHS tabletop als für Rechnung der BHS Verwaltung vorgenommen.



## 6. Besondere Rechte und Vorteile

- 6.1 Vorbehaltlich der in Ziffer 3 dieses Vertrages beschriebenen Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop auf den Hauptaktionär BHS Verwaltung gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung, werden anlässlich dieser Verschmelzung keine besonderen Rechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder für Inhaber besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen.
- 6.2 Vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffern 6.3 bis 6.6 dieses Vertrages werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG an ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, einen Abschlussprüfer, einen Verschmelzungsprüfer oder an eine sonstige in dieser Vorschrift genannte Person gewährt.
- 6.3 Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der BHS tabletop. Die zwischen der BHS tabletop und ihren Vorstandsmitgliedern abgeschlossenen Anstellungsverträge und Pensionsvereinbarungen sowie sonstige Verträge gehen mit Wirksamwerden der Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die BHS Verwaltung über.
- 6.4 Der Aufsichtsrat der BHS Verwaltung hat mit den Mitgliedern des Vorstands der BHS tabletop vereinbart, dass diese Vorstandsmitglieder unter der aufschiebenden Bedingung des Wirksamwerdens der Verschmelzung für die restliche Dauer ihrer bisherigen Vorstandsbestellung bei der BHS tabletop zum Mitglied des Vorstands der BHS Verwaltung mit gleicher Zuständigkeit bestellt werden.
- 6.5 Es ist beabsichtigt, dass das derzeit alleinige Vorstandsmitglied der BHS Verwaltung, Herr Marco Pagacz, sein Amt als Vorstandsmitglied im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung niederlegt und ohne Abfindungszahlung aus dem Vorstand der BHS Verwaltung ausscheiden wird. Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit der Hauptversammlung der BHS Verwaltung ist beabsichtigt, dass Herr Marco Pagacz in den Aufsichtsrat der BHS Verwaltung gewählt wird.
- 6.6 Der Aufsichtsrat der BHS Verwaltung besteht derzeit aus drei Mitgliedern. Die Besetzung des Aufsichtsrats der BHS Verwaltung nach Wirksamwerden der Verschmelzung wird sich nach dem Drittelbeteiligungsgesetz richten, da die BHS Verwaltung als Gesamtrechtsnachfolgerin der BHS tabletop selbst unmittelbar mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen wird (hierzu auch Ziffer 7.2.9 dieses Vertrages). Gemäß §§ 97 ff. AktG ist ein sog. Statusverfahren durchzuführen, um eine Änderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der BHS Verwaltung in Übereinstimmung mit dem Drittelbeteiligungsgesetz zu ermöglichen. Die genaue Zusammensetzung des Aufsichtsrats der BHS Verwaltung



steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Es ist jedoch beabsichtigt, im Zusammenhang mit der Verschmelzung den Aufsichtsrat der BHS Verwaltung durch Satzungsänderung von drei auf sechs Mitglieder zu vergrößern und die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der BHS tabletop, Frau Cathrin Kick und Herrn Michael Ott, vorbehaltlich ihrer Zustimmung, gemäß § 104 AktG für die Zeit bis zur Beendigung von Wahlen durch die Arbeitnehmer gerichtlich zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der BHS Verwaltung bestellen zu lassen. Eine Abrede über die Vergütung dieser Tätigkeit ist bislang nicht getroffen.

## **7. Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

- 7.1 Die BHS Verwaltung beschäftigt keine Arbeitnehmer und hat keine Arbeitnehmervertretungen. Die Verschmelzung hat demnach keine Folgen für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmervertretungen der BHS Verwaltung. Es ist geplant, im Zusammenhang mit der Verschmelzung den Sitz der BHS Verwaltung von München nach Selb zu verlegen. Die BHS Verwaltung ist Mitglied im Verband der Keramischen Industrie e.V. (VKI).
- 7.2 Die BHS tabletop beschäftigt derzeit 968 Arbeitnehmer und ist Mitglied im Verband der Keramischen Industrie e.V. (VKI). Für die Betriebe in Weiden und Schönwald (ebenfalls zuständig für die Standorte Selb Ludwigsmühle und DLZ in Selb) bestehen Betriebsräte. Ferner hat die BHS tabletop einen Gesamtbetriebsrat. Für die Arbeitnehmer der BHS tabletop und deren Vertretungen hat die Verschmelzung die nachstehend beschriebenen Folgen:
- 7.2.1 Mit Wirksamwerden der Verschmelzung und dem damit verbundenen Übergang der Leitungsmacht gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse, die in diesem Zeitpunkt mit der BHS tabletop bestehen, nach Maßgabe von §§ 613a BGB, 324 UmwG im Wege eines Betriebsübergangs auf die BHS Verwaltung über. Die BHS Verwaltung als übernehmende Gesellschaft tritt damit in sämtliche Rechte und Pflichten aus den betreffenden Arbeitsverhältnissen ein, wie sie zum Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung bestehen, und führt diese fort, § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB. Für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse auf die BHS Verwaltung übergehen, gelten die bei der BHS tabletop erreichten Beschäftigungsjahre als bei der BHS Verwaltung verbrachte Beschäftigungsjahre.
- 7.2.2 Ab dem Übergangszeitpunkt haftet die BHS Verwaltung unbeschränkt für alle, auch etwaige rückständige Ansprüche aus den Arbeitsverhältnissen der Arbeitnehmer der BHS tabletop, die auf die BHS Verwaltung übergehen, § 613a Abs. 2 BGB. Dies betrifft insbesondere Ansprüche auf variable Vergütungen, Ansprüche aus Freizeit- und Gleitzeitguthaben, aus geleisteter Mehrarbeit, Sonderzahlungen, Jubiläumsansprüche, Urlaubsansprüche, Abfindungen, Altersteilzeit sowie etwaige Rechte aus betrieblicher Altersversorgung. Aufgrund der Verschmelzung der BHS tabletop mit der BHS Verwaltung, bei der die BHS tabletop erlischt, entfällt eine Weiterhaftung der BHS tabletop nach § 613a Abs. 2 BGB gemäß § 613a Abs. 3 BGB.



- 7.2.3 Die betroffenen Arbeitnehmer der BHS tabletop werden vor der Verschmelzung nach Maßgabe des § 613a Abs. 5 BGB über den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse und die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Verschmelzung unterrichtet. Gegen den Übergang der Arbeitsverhältnisse auf die BHS Verwaltung steht den einzelnen Arbeitnehmern aufgrund des Erlöschens der BHS tabletop durch die Verschmelzung kein Widerspruchsrecht nach § 613a Abs. 6 BGB zu. Das Recht der Arbeitnehmer zur (außerordentlichen) Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses aus Anlass der Verschmelzung bleibt hiervon unberührt.
- 7.2.4 Kündigungen der übergehenden Arbeitsverhältnisse wegen des Betriebsübergangs bei der Verschmelzung sind nach § 613a Abs. 4 Satz 1 BGB unwirksam. Das Recht zur Kündigung aus anderem Grund bleibt unberührt, § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB i.V.m. § 324 UmwG.
- 7.2.5 Auch nach der Verschmelzung bleiben die für die Betriebe in Weiden und Schönwald (ebenfalls zuständig für die Standorte Selb Ludwigsmühle und DLZ in Selb) gebildeten Betriebsräte und Schwerbehindertenvertretungen bestehen. Die Amtszeit der jeweiligen Arbeitnehmervertreter besteht fort. Da die Betriebe in Weiden, Schönwald und Selb auch nach der Verschmelzung unverändert fortbestehen, entfalten auch die mit den jeweiligen Betriebsräten geschlossenen Betriebsvereinbarungen nach der Verschmelzung weiterhin Geltung.
- 7.2.6 Der Gesamtbetriebsrat der BHS tabletop besteht im Anschluss an die Verschmelzung als Gesamtbetriebsrat der BHS Verwaltung fort. Gesamtbetriebsvereinbarungen behalten auch nach der Verschmelzung ihre Geltung. Der Wirtschaftsausschuss des Gesamtbetriebsrats und das Mandat seiner Mitglieder bleiben ebenfalls von der Verschmelzung unberührt.
- 7.2.7 Die BHS tabletop ist tarifgebunden, d.h. auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der BHS tabletop findet der Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer/-innen in der feinkeramischen Industrie der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Dezember 2012, gültig ab 01.03.2013; der Manteltarifvertrag für die Angestellten in der bayerischen feinkeramischen Industrie vom 22. Januar 2013, gültig ab 01.03.2013; der Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen vom 17.07.2019, gültig ab 01.08.2019; Tarifvertrag gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 b) BetrVG (gemeinsamer Betriebsrat für die Standorte Schönwald und Ludwigsmühle in Selb) vom 01.02.2018, gültig ab 01.02.2018; der Tarifvertrag über die Gewährung eines 13. Monatseinkommens für die bayerische feinkeramische Industrie vom 15.02.2007, gültig ab 16.02.2007; der Tarifvertrag über Zeitwertkonten vom 13.09.2010, gültig ab 01.10.2010; der Altersteilzeittarifvertrag vom 30.11.2010, gültig ab 01.01.2011; der Tarifvertrag über betriebliche Altersversorgung und Entgeltumwandlung vom 12.12.2001, gültig ab 01.01.2002; der Tarifvertrag über die arbeitgeberfinanzierte Altersvorsorge für die feinkeramische Industrie im Tarifgebiet West vom 15.02.2007 in der Fassung vom 30.06.2015, gültig ab 01.08.2015 sowie die Ergänzung zum Tarifvertrag



über betriebliche Altersversorgung und Entgeltumwandlung vom 30.06.2015; der Demografietarifvertrag für die feinkeramische Industrie vom 24. September 2018, gültig ab 01.01.2019; der Tarifvertrag über Teilzeitarbeit vom 02.05.1994/02.06.1996, gültig ab 01.06.1994 und der Tarifvertrag über die Gewährung von Bildungsfreizeit vom 17.11.1969, gültig ab 01.01.1970, Anwendung. Die BHS Verwaltung unterliegt hingegen keiner Tarifbindung. Die Rechte und Pflichten, die sich aus den für die BHS tabletop geltenden Tarifverträgen für die Arbeitnehmer ergeben, deren Arbeitsverhältnisse auf die BHS Verwaltung übergehen, werden Inhalt des jeweiligen Arbeitsverhältnisses mit der BHS Verwaltung und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs des Arbeitsverhältnisses zum Nachteil des betreffenden Arbeitnehmers geändert werden, § 613a Abs. 1 Satz 2 BGB.

- 7.2.8 Die BHS tabletop hat derzeit einen Aufsichtsrat mit sechs Mitgliedern, der nach den Regelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes zusammengesetzt ist. Vier Aufsichtsratsmitglieder sind von der Hauptversammlung gewählt und zwei Aufsichtsratsmitglieder Vertreter von den Arbeitnehmern. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organelstellung des Aufsichtsrats der BHS tabletop und die Mandate aller Aufsichtsratsmitglieder.
- 7.2.9 Die BHS Verwaltung verfügt derzeit über einen Aufsichtsrat mit drei Mitgliedern, die durch deren Alleinaktionärin gewählt wurden. Da die BHS Verwaltung bislang keine Arbeitnehmer beschäftigt und ihr auch keine Arbeitnehmer zugerechnet werden, verfügt sie derzeit über keinen der gesetzlichen Arbeitnehmer-Mitbestimmung unterliegenden Aufsichtsrat. Nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung wird die BHS Verwaltung einen Aufsichtsrat nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes bilden, da sie als Rechtsnachfolgerin der BHS tabletop selbst unmittelbar mehr als 500 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen wird. Der Vorstand der BHS Verwaltung wird spätestens unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung ein sogenanntes Statusverfahren nach den §§ 97 ff. AktG durchführen. Die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner im Aufsichtsrat der BHS Verwaltung werden vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung von der Hauptversammlung der BHS Verwaltung, also durch die Serafin 13. Verwaltungs GmbH, gewählt. Die Wahl dieser Aufsichtsratsmitglieder findet aufschiebend bedingt auf die Durchführung des Statusverfahrens statt. Die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer werden für die Zeit nach Durchführung des Statusverfahrens zunächst gerichtlich bestellt. Zur beabsichtigten Besetzung des Aufsichtsrats nach Wirksamwerden der Verschmelzung wird auf Ziffer 6.6 dieses Vertrages verwiesen. Die in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer der BHS tabletop werden nach Wirksamwerden der Verschmelzung für die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der BHS Verwaltung aktiv- und passiv wahlberechtigt sein.
- 7.2.10 Im Hinblick auf die Verschmelzung sind keine Maßnahmen hinsichtlich der Arbeitnehmer der BHS tabletop und ihrer Vertretungen vorgesehen.



7.2.11 Die Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der mit der BHS tabletop verbundenen Unternehmen und deren Vertretungen.

## **8. Aufschiebende Bedingungen, Wirksamwerden**

- 8.1 Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Beschluss der Hauptversammlung der BHS tabletop gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG, 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung als Hauptaktionärin in das Handelsregister des Sitzes der BHS tabletop – mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der BHS Verwaltung wirksam wird – eingetragen wird.
- 8.2 Die Verschmelzung wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der BHS Verwaltung wirksam. Der Zustimmung der Hauptversammlung der BHS tabletop zu diesem Vertrag bedarf es zum Wirksamwerden der Verschmelzung nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht, da die Wirksamkeit dieses Vertrages unter der in Ziffer 8.1 genannten aufschiebenden Bedingung steht.
- 8.3 Der Zustimmung der Hauptversammlung der BHS Verwaltung zu diesem Verschmelzungsvertrag bedarf es gemäß § 62 Abs. 1, 2 Satz 1 UmwG nur dann, wenn Aktionäre der BHS Verwaltung, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals der BHS Verwaltung erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Die alleinige Aktionärin der BHS Verwaltung, die Serafin 13. Verwaltungs GmbH, hat gegenüber der BHS Verwaltung erklärt, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen.

## **9. Schlussbestimmungen**

- 9.1 Vorbehaltlich der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit der Hauptversammlung der BHS Verwaltung ist beabsichtigt, dass die Firma der BHS Verwaltung unmittelbar nach Wirksamwerden der Verschmelzung in „BHS tabletop Aktiengesellschaft“ geändert wird. Zudem soll der Unternehmensgegenstand der BHS Verwaltung unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung dahingehend abgeändert werden, dass dieser den bisherigen Unternehmensgegenstand der BHS tabletop erfasst.
- 9.2 Die Anlagen zu diesem Vertrag sind Vertragsbestandteil.
- 9.3 Die durch diesen Vertrag und seinen Vollzug entstehenden Kosten trägt die BHS Verwaltung. Das gilt auch im Falle des Scheiterns der Verschmelzung.
- 9.4 Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens der BHS tabletop zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung auf die



BHS Verwaltung oder der Berichtigung von öffentlichen Registern oder sonstigen Verzeichnissen etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind.

- 9.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Regelungslücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorneherein bedacht.

Two handwritten signatures in blue ink, one on the left and one on the right, positioned below the page number.

**LISTE DER ANLAGEN**

Anlage 3.1

Bescheinigung der Depotbank

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized initial 'B' followed by a long, flowing horizontal line.

# Portfolio Navigator

BHS Verwaltungs Aktiengesell schaft  
Löwengrube 18  
80333 München

Mittelstandsbank

Die Bank an Ihrer Seite



# Inhalt

- 01 Basisdaten
- 02 Bestandsübersicht
- 03 Glossar

GA S

## Basisdaten

Die vorliegende Analyse Ihres Wertpapierportfolios bezieht sich auf das folgende Depot:

Kontonummer	Status	In der Analyse nicht berücksichtigte Depotpositionen / Geldanlagen	
	Depot	WKN	Name
Kundennummer 6001224559 · BHS Verwaltungs Aktiengesellschaft			
Bankleitzahl 30040000			
600122455900			

Neben den aktuell im Bestand befindlichen Wertpapierpositionen sind, je nach Betrachtungszeitraum, auch solche Wertpapierpositionen in die vorliegende Analyse einbezogen, welche zum aktuellen Zeitpunkt bereits veräußert sind.

Bitte beachten Sie, dass die Umrechnung in Euro eines in Fremdwährung notierten Wertpapiers zum zuletzt bekannten Devisenkurs erfolgt. Bitte beachten Sie außerdem, dass die Bewertung der Wertpapierpositionen im Portfolio Navigator und andere Informationen ganz oder teilweise nicht auf amtliche Kursinformationen zurückgreift und lediglich die Einschätzung der Commerzbank über den Wert des betreffenden Finanzinstruments unter den vorherrschenden Marktbedingungen wiedergibt und sich entweder vom Mid Market-Preis oder, wenn als Geld- und Briefkurs ausgedrückt, vom indikativen Preis, zu dem die Commerzbank das Finanzinstrument beendet und abgeschlossen bzw. zurückgekauft und verkauft hätte, und zwar jeweils zum Geschäftsschluss bzw. zu einem anderen mit Ihnen vereinbarten Zeitpunkt am relevanten Finanzplatz am jeweils angegebenen Bewertungstag ableitet.

Die Bewertungen können nicht als Nachweis dafür verstanden werden, dass es einen liquiden Markt gibt. Wenn sich die Commerzbank zu einem späteren Zeitpunkt bereit erklären sollte, einen festen Preis für eine Beendigung oder einen Rückkauf, Abschluss bzw. Verkauf eines Finanzinstruments zu stellen, kann dieser feste Preis von der Bewertung abweichen und für Sie weniger vorteilhaft sein.

Diese Portfolioanalyse dient ausschließlich Informationszwecken und soll den Konto- oder Depotauszug nicht ersetzen. Sie stellt weder eine individuelle Anlageempfehlung noch ein Angebot zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Finanzinstrumenten dar und ersetzt nicht eine individuelle anleger- und anlagegerechte Beratung. Diese Portfolioanalyse und sämtlich darin enthaltenen Informationen stellen eine Gefälligkeit dar und begründet kein Vertragsverhältnis. Die Zurverfügungstellung begründet keine Pflicht, Sie über Änderungen zu informieren oder weiterhin Bewertungen zur Verfügung zu stellen.

Die in der Analyse enthaltenen Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Dies gilt insbesondere auch für die dargestellten Ratings von S&P und Moody's. Die Ratingagenturen schließen eine Haftung für ihre Ratings aus. Weder S&P, Moody's noch die Commerzbank übernehmen eine Verantwortung für die Aktualität, Richtigkeit u. Vollständigkeit der Informationen und lehnen jede Haftung ab. Die Ratings sind kein Garant für die Zukunft und dürfen daher keinesfalls als Empfehlung verstanden werden, ein bestimmtes Finanzinstrument zu kaufen, zu halten oder zu verkaufen.

## Bestandsübersicht

Die folgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick über den Bestand Ihres Depots (600122455900) am 31.03.2020.

Name	Stücke/ Nominale	Kurs	Devisen- kurs	Kurswert (EUR)	Rendite p.a. Restlaufzeit	Gewinn/Verlust absolut (EUR)	Fällig- keit	S&P Rating
WKN	ØEinstandswert	Datum	ØDevisen- einstand	Stückzinsen (EUR)	Kupon p.a.	Gewinn/Verlust relativ	1. Kauf- datum	Moody's Rating
BHS TABLETOP AG O.N.	3.220.587,000	12,900 EUR	1,00000 EUR	41.545.572,30	-	44.018.256,42	-	-
610200	0,202 EUR	30.03.20	1,00000 EUR	-	-	-	04.05.17	-
<b>Gesamt</b>	-	-	-	<b>41.545.572,30</b>	-	<b>44.018.256,42</b>	-	-
	-	-	-	<b>0,00</b>	<b>0,000 %</b>	<b>6.769,96%</b>	<b>04.05.17</b>	

In der Summe ergibt sich zum Bewertungstag am 31.03.2020 ein Gesamtwert von 41.545.572,30 EUR. Bitte beachten Sie, dass dabei die Umrechnung in Euro von in Fremdwährung notierten Wertpapieren bzw. Geldanlagen in Fremdwährung zum zuletzt bekannten Devisenkurs erfolgt.

## Glossar

### **Rendite p.a. Restlaufzeit**

Die Rendite p.a. Restlaufzeit gibt die effektive Rendite einer Anleihe oder eines Geldanlagekontos vom Bewertungstag ausgehend bis zum Fälligkeitsdatum in annualisierter Form an. Sofern es sich um keine Anleihen handelt oder wenn ein Wertpapier respektive Geldanlagekonto mit variabler Verzinsung oder ein Tagesgeld betrachtet wird, wird kein Wert an dieser Stelle ausgewiesen. Bei staffelverzinsten Geldanlagen ist der aktuell gültige Zinssatz maßgebend. Die Berechnung der Rendite erfolgt in der jeweiligen Währung des Wertpapiers oder Termingelds.

In der Portfoliosicht werden die erwarteten, in Euro umgerechneten Zahlungsströme aller relevanten Anleihen und Termingelder betrachtet und hieraus eine effektive annualisierte Gesamrendite abgeleitet. Die Umrechnung erfolgt dabei mit dem zum Bewertungstag aktuellsten Devisenkurs.



## VOLLMACHT

Die unterzeichnete

**BHS tabletop AG**

(nachfolgend bezeichnet als „**Vollmachtgeber**“)

mit Geschäftsanschrift: Ludwigsmühle 1, 95100 Selb, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hof unter HRB 98, ordnungsgemäß vertreten durch ihren gesamtvertretungsberechtigten Vorstand

**Gerhard Schwalber**  
geboren am 09.03.1967

und

**Christoph Auer**  
geboren am 22.08.1987

beauftragen und bevollmächtigen hiermit jeweils einzeln

**Dr. Annabell Grupp**  
geboren am 05.03.1982

**Martin Pfletschinger**  
geboren am 17.08.1982

**Geraldine Pasternack**  
geboren am 20.11.1987

(nachfolgend bezeichnet als die „**Bevollmächtigten**“)

den Vollmachtgeber bei folgenden Angelegenheiten zu vertreten:

Verschmelzung der BHS tabletop AG als übertragendem Rechtsträger auf die BHS Verwaltungs AG, Löwengrube 18, 80333 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 224355, als übernehmenden Rechtsträger zu vertreten.

Jeder Bevollmächtigte ist befugt, in den vorgenannten Angelegenheiten erforderliche oder sachdienliche Erklärungen jeder Art abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere diesbezügliche Verträge zu vereinbaren und deren Inhalt festzulegen, Handelsregisteranmeldung jeder Art vorzunehmen sowie Zustimmungen und Verzichte jeder Art zu erklären (vor allem Verzichte bezogen auf alle verzichtbaren umwandlungsrechtlichen Förmlichkeiten sowie Verzichte auf Rechtsmittel gegen die gefassten Beschlüsse).

Im Zweifelsfall soll die Vollmacht umfassend ausgelegt werden, um den Zweck ihrer Erteilung zu verwirklichen. Von der Vollmacht kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Sie erlischt am 31. Dezember 2020.

Die Vollmacht unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollten einzelne Bestimmungen oder Bestandteile dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Vollmacht im Übrigen unberührt.



Die Haftung der Bevollmächtigten im Zusammenhang mit der Ausübung der Vollmacht ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Selb, 26. Juni 2020



Gerhard Schwalber  
Vorstandsvorsitzender



Christoph Auer  
Vorstand

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift  
mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

München den

30. 06. 20  
Der Notar

